

ausüben. Sie hat darauf zu achten, dass ihr künftiges Verhalten, die Strukturvorgaben der Verfassung, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des Staatskirchenrechts der Verfassung nicht gefährden.⁶⁶ Das bedeutet mit anderen Worten: Die das Gemeinwesen tragenden Werte müssen sich durchsetzen. Daraus folgt: Keine Toleranz gegenüber denjenigen, die sie abzuschaffen trachten. Denn nur so kann u. a. die Religionsfreiheit dauerhaft gewährleistet werden.⁶⁷

Der Begriff der «Respektierung der Rechtsordnung» hat eine weit gefasste Bedeutung, die auch die Verfassung und damit die «Säkularität» des Staates einschliesst. Sie gehört zu den Grundlagen der verfassungsrechtlichen Ordnung.⁶⁸ Es könnten demnach privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, welche die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften prinzipiell ablehnen und einen religiös geprägten, weltanschaulich nicht mehr neutralen Staat ins Auge fassen, nicht öffentlich-rechtlich anerkannt oder ihnen keine Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Diese Rechtslage dürfte muslimischen Glaubensgemeinschaften unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es lässt sich nämlich die Frage nur schwer beantworten, ob es im Islam relevante Stimmen gibt, die die grundsätzliche Säkularität des Staates und das staatskirchenrechtliche System akzeptieren.⁶⁹ Auch ist umstritten, ob im Islam Recht und Staat einerseits und Religion andererseits auseinandergehalten werden.⁷⁰

66 Vgl. etwa Art. 36 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Bundeslandes Brandenburg; siehe auch die bei Stefan Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Der Staat 38 (1999), S. 569 (591) angeführten Beispiele fehlender Rechtstreue.

67 Juliane Kokott (Anm. 22), S. 357.

68 Siehe vorne S. 402 f.; so auch Stefan Muckel (Anm. 66), S. 593.

69 Christian Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D für den 68. Deutschen Juristentag, S. 70 f.; vgl. auch Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt, B/Nr. 605, 3. Zwischenbericht der Verfassungskommission Religionsgemeinschaften und Bildung vom 17. Januar 2002, S. 6.

70 Vgl. Mathias Rohe, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München 2009, S. 12 ff.